



VI. 4^e 21⁸ (cat. 2,496^a)

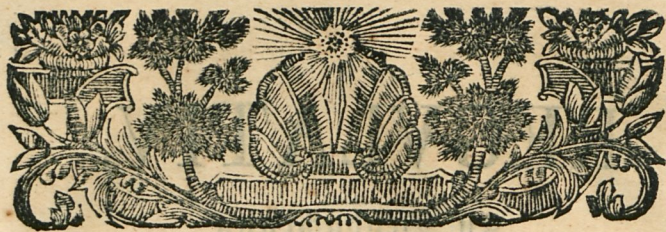


10

REGVLATIV,
Zu Beobachtung
der Gleichförmigkeit
bey den
Catechismus = Informationen
in dem
Soburgischen Fürstenthum.

C o b u r g,
Druckts Georg Otto, Herzogl. Sächf. privil. Hofbuchdrucker.

1 7 5 8.



1.

Allen an allen Sonntagen und Fest-Tagen, die ersten und andern Feiertage an denen drey hohen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und die ganzen Fest-Tage, so auf einen Werkel-Tag fallen, ausgenommen, Nachmittags auf dem Lande catechetische Informationes angestellet, wechselseitig aber eine halbstündige Predigt vorher gehalten werden.

2.

Wird an dem Sonntag Nachmittag geprediget; So wird ein Pensum eines Haupt-Stücks des Catechismi, die Morgen- und Abend- auch Tisch-Gebete und die Haus-Tafel in der Predigt erkläret, und, wie oben gemeldet, eine halbe Stunde geprediget, vor der Predigt ein auf den Text sich schickendes Lied gesungen, nach der Predigt das im zweyten Theil des Kirchen-Buchs pag. 125. befindliche Gebet gebetet, einige Verse aus einem Lied gesungen, nach welchem die Catechismus-Information angehet, bey deren Endigung ein Vers aus einem Lied gesungen, wie auch die Collecte und Segen gesprochen wird.

3. Wird

3.

Wird am Sonntag nicht geprediget, sondern nur catechisiret; So wird Anfangs: Komm, heiliger Geist, erfüll ꝛc. und ein Choral-Lied gesungen, darauf wird ein Capitel aus der Bibel mit kurzen Summarien aus D. Glasii Hand-Büchlein gelesen. Nach diesem wird das Gebet im andern Theil des Kirchen-Buchs pag. 125. nebst dem Vater Unser ꝛc. gebetet. Nach diesem gesungen: Herr Gott, erhalt uns für und für ꝛc. aus dem Gesang-Buch pag. 1067. Nach Endigung desselben gehet die Catechismus-Information an, welche mit Absingung eines oder zweyer Verse aus einem Lied, mit Sprechen einer Collecte und des Segens beschloffen, und darauf gesungen wird: Nun, Gott Lob! es ist vollbracht ꝛc. pag. 1068.

4.

Wo auf dem Lande ein Diaconus ist, da wird eben so, wie in denen Städten, an allen Sonntagen Nachmittags eine Catechismus-Predigt gehalten, doch nicht über eine halbe Stunde, und darauf die Catechismus-Information vorgenommen.

5.

Die Catechismus-Information, oder das Catechismus-Examen muß der Prediger nicht von der Kanzel halten, sondern zu denen Catechizandis treten, damit er sie und sie ihn recht hören und verstehen.

6.

Bey der Catechisation wird der Ernestinische Catechismus, und die in Coburg gedruckte Anweisung zum rechten Gebrauch desselben zum Grund geleyet, und werden alle unnöthige, undeutliche und unschickliche Fragen vermieden.

X 2

7. Die

7.

Die Catechizandi müssen in gewisse Classen eingetheilet, und allemal eine gewisse Classe, die sich unten in der Kirche in den Weiber-Stühlen versammeln muß, catechisiret und gefraget werden, doch so, daß auch die andern Classen dem Examini beywohnen und zuhören.

8.

Fället auf einen Sonntag ein Fest-Tag; So wird Vormittag das Fest-Evangelium und Nachmittag das Sonntags-Evangelium erkläret. Fället auf einen Sonntag ein Apostel-Tag; So wird das Evangelium, so auf den Apostel-Tag verleger ist, Nachmittag erkläret, und zugleich Catechismus-Information gehalten.

9.

In der Fasten werden alle Sonntage zwey Predigten gehalten, und Nachmittags allemal die Passions-Historie erkläret.

10.

Diejenigen Geistlichen, welche in Filialen nur zuweisen, oder höchstens alle 14 Tage zu predigen haben, sollen in den Filial-Kirchen allezeit Nachmittags-Predigten und Catechisationen in angeordneter Mase halten, in ecclesia matre aber, wenn sie mehr, als einen Sonntag hinter einander daselbst predigen, wechselsweise mit oder ohne Predigt catechisiren.



Ms 2899

ULB Halle 3
001 510 932



Sh

Rhein
VD 17 (1) m v





10

REGVLATIV, Zu Beobachtung der Gleichförmigkeit

bey den
Catechismus = Informationen
in dem
Coburgischen Fürstenthum.

C o b u r g,

Druckts Georg Otto, Herzogl. Sächs. privil. Hofbuchdrucker.

1 7 5 8.

